



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#7

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments des Jahres 2023 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller

am 23. Januar 2023 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des ersten Segments nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten 7,37 Cent pro Kilowattstunde.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Solaranlagen, die Freiflächenanlagen oder Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, sind, (Solaranlagen des ersten Segments) aufgrund der §§ 37 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹ durch.

In den letzten drei Ausschreibungsrunden für Solaranlagen des ersten Segments zu den Gebotsterminen 1. März, 1. Juni und 1. November 2022 wurde die jeweils ausgeschriebene Menge nicht durch zugelassene Gebote ausgeschöpft. Es konnten Gebote im Umfang von 98 Prozent zum Gebotstermin 1. März 2022 und von 62 Prozent zum Gebotstermin 1. Juni 2022 der jeweils ausgeschriebenen Menge bezuschlagt werden. Zum Gebotstermin 1. November 2022 wurde daraufhin die Ausschreibungsmenge um 236 MW (von 1.126 MW auf 890 MW) aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben reduziert, um Wettbewerb zu erzeugen. Dennoch konnten nur Zuschläge von 68 Prozent der ausgeschriebenen Mengen zu diesem Gebotstermin bezuschlagt werden (609 MW).

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen von Strom aus Solaranlagen des ersten Segments betrug

- für den Gebotstermin 1. März 2022 5,57 ct/kWh,
- für den Gebotstermin 1. Juni 2022 5,70 ct/kWh und
- für den Gebotstermin 1. November 2022 5,90 ct/kWh.

Die durchschnittlichen mengengewichteten Gebotswerte lagen für die Ausschreibungsrunde zum 1. März 2022 bei 5,19 ct/kWh, zum 1. Juni 2022 bei 5,51 ct/kWh und zum 1. November 2022 bei 5,80 ct/kWh². Damit näherten sich die durchschnittlichen Gebotswerte immer näher dem jeweiligen Höchstwert an und lagen für den Gebotstermin 1. November 2022 nur noch geringfügig darunter.

¹ Die Bezeichnung EEG wird als Abkürzung für die ab dem 01.01.2023 geltende Fassung verwendet.

² Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 18.01.2023).

Der Höchstwert für die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments errechnet sich nach den gesetzlichen Vorgaben aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine. Nach § 37b Satz 1 EEG darf er jedoch nicht mehr als 5,90 ct/kWh betragen. Obwohl dieser Höchstwert bereits zum Gebotstermin 1. November 2022 galt und die ausgeschriebene Menge im Vorfeld reduziert wurde, blieb diese Ausschreibungsrunde deutlich unterzeichnet. Ohne diese Festlegung würde der Höchstwert für den Gebotstermin 1. Februar 2023 gegenüber der Vorrunde unverändert bei 5,90 ct/kWh liegen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll gemäß § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei Gebotsterminen zum 1. März, 1. Juni und 1. November 2022 wurden jeweils Gebote mit einer geringeren Gesamtgebotsmenge zum Verfahren zugelassen als Menge ausgeschrieben wurde.

Mit den Stromgestehungskosten bei Solaranlagen des ersten Segments in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2022 erschienenes Gutachten: Das Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*³ kommt zu

³ *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen), 2022, abrufbar unter

mittleren Stromgestehungskosten von Anlagen, die im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden, von 8,9 - 9,3 ct/kWh.⁴ Diese Werte stellen eine Bandbreite der Stromgestehungskosten der betrachteten Anlagen dar. Dabei wird ein durchschnittlicher Stromertrag an einem durchschnittlichen Standort für Referenzanlagen angenommen. Für Anlagen, denen in Ausschreibungen im Jahr 2023 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine Realisierungsdauer von einem Jahr unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahre 2024 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit Anlagen, die in den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung fallen.

Die im Gutachten prognostizierten Stromgestehungskosten liegen deutlich oberhalb des gesetzlichen Höchstwerts von 5,90 ct/kWh für 2023 nach § 37b EEG 2023.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen und keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Abweichungen von den üblichen Voraussetzungen bei Festlegungsverfahren sind für Festlegungen zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen nach dem EEG in § 85a Absatz 3 EEG geregelt. So ist eine mündliche Verhandlung explizit ausgeschlossen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-ersten-segments.html> (zuletzt abgerufen am 18.01.2023).

⁴ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen), 2022, S. 2, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-ersten-segments.html> (zuletzt abgerufen am 18.01.2023).

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 37b EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen. Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonate ab dem Erlass der Festlegung. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen. Für die Berechnung ist also der ansonsten geltende Wert zugrunde zu legen; ohne die Änderung per Festlegung würde der nach § 37b EEG zu berechnende Wert von 5,90 ct/kWh gelten.

Der Höchstwert wird für die Gebotstermine der Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des ersten Segments in den darauffolgenden zwölf Kalendermonaten auf 7,37 ct/kWh festgelegt. Dies entspricht der höchsten positiven Abweichung vom Höchstwert, die gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG zulässig ist. Die Festlegung des Höchstwerts auf die höchste positive Abweichung vom zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert ist nach Abwägung aller Umstände sachgerecht.

Die Höhe der Stromgestehungskosten werden für diese Festlegung anhand des Gutachtens des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* bestimmt.⁵ Die Stromgestehungskosten für Anlagen an durchschnittlichen Standorten mit Inbetriebnahme im Jahr 2024 werden danach im Vergleich zu den Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2021 von 6,8 ct/kWh um insgesamt 31-37 Prozent auf 8,9 - 9,3

⁵ Als Datengrundlage ist das Gutachten vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

ct/kWh ansteigen. Hintergrund für den deutlichen Anstieg sind die gesteigerten spezifischen Investitionskosten von 650 €/kW auf 800 bis 850 €/kW und stark ansteigende Zinsen die den kalkulatorischen Zinssatz (gemittelter Eigen- und Fremdkapitalzinssatz) von 4,1 Prozent auf 5,2 Prozent ansteigen lässt.⁶

Es erscheint somit angemessen, den Höchstwert um die maximal durch die Festlegung zulässige Anhebung von 25 Prozent auf 7,37 ct/kWh zu erhöhen. Der Wert liegt damit unter der im Gutachten ermittelten Bandbreite der Stromgestehungskosten an durchschnittlichen Solarstandorten. Jedoch können die Anlagenbetreiber in der bestehenden Phase von hohen Strompreisen über den in der Ausschreibung erlangten anzulegenden Wert hinaus zusätzliche Markterlöse erwirtschaften, die die Gesamtwirtschaftlichkeit der Anlagen herstellen können. Diese zusätzlichen Erlösmöglichkeiten sind jedoch aktuell von einer sehr großen Unsicherheit geprägt. Die marktgerechte Bewertung der zusätzlichen Erlöse kann deshalb nur durch das wettbewerbliche Verfahren der Ausschreibung und nicht im Rahmen des Festlegungsverfahrens erfolgen. Die Festlegung des Höchstwerts auf 7,37 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung. Auf der anderen Seite begrenzt sie mögliche Übererlöse durch diese zusätzlichen Markterlöse auch im Falle geringen Wettbewerbs.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 7,37 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert soll verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität stärken.

⁶ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg: Aktuelle Kostensituation von Photovoltaikanlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen), 2022, S. 2, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/aktuelle-kostensituation-von-photovoltaikanlagen-des-ersten-segments.html> (zuletzt abgerufen am 18.01.2023).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -